

VERORDNUNG Nr. 194/64/EWG DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 1964****zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 170/64/EWG
über die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie über die Vorausfestsetzung
der Abschöpfungs- und Erstattungsbeträge für bestimmte Mischfutterarten****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 166/64/EWG des Rates vom 30. Oktober 1964 über die Regelung für verschiedene Arten von Mischfuttermitteln ⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 8, 11 und 14, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die durch die Verordnung Nr. 170/64/EWG ⁽⁴⁾ getroffene Regelung für die Ausstellung der Ein- und Ausfuhrlicenzen sowie für die Vorausfestsetzung der Abschöpfungs- und Erstattungsbeträge für bestimmte Mischfutterarten wird am 31. Dezember 1964 ungültig. In Erwartung der neuen, noch in Vorbereitung befindlichen Bestimmungen, erscheint es zweckmäßig, diese Verordnung um drei Monate, d. h. bis zum 31. März 1965, zu verlängern.

Um den vorläufigen Charakter dieser Regelung zu betonen, ist es angezeigt, die Gültigkeit der nach

Maßgabe der genannten Verordnung erteilten Licenzen bis zu dem gleichen Tage zu befristen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide und des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Artikel 6 Absatz (2) der Verordnung Nr. 170/64/EWG der Kommission vom 30. Oktober 1964 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt :

„Sie ist bis zum 31. März 1965 anwendbar.“

Artikel 2

Die Gültigkeit aller nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung erteilten Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen für die in der Verordnung Nr. 166/64/EWG aufgeführten Erzeugnisse wird bis zum 31. März 1965 befristet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1964

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

⁽¹⁾ AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 933/62.

⁽²⁾ AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.

⁽³⁾ AB Nr. 173 vom 31. 10. 1964, S. 2747/64.

⁽⁴⁾ AB Nr. 173 vom 31. 10. 1964, S. 2756/64.